

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Teilnahme an „Sondermärkten“

Diese Vertragsbedingungen sind als Anlage Bestandteil des Vertrages der Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH (KULTOUR Z. GmbH) mit dem Nutzer

Präambel

Sondermärkte im Sinn dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, sind die, die sich aus §68 Abs. 1 Spezialmarkt oder Abs. 2 Jahrmarkt der Gewerbeordnung in der jeweilig gültigen Fassung ergeben. Der Sondermarkttyp (Weihnachtsmarkt, Sachsenmarkt, Ostermarkt etc.) ist in der jeweiligen Marktordnung/ Ausführungsbestimmung definiert.

1. Öffnungszeiten

Während der Öffnungszeiten des „Sondermarktes“ besteht durch den Nutzer eine Betreiberpflicht der Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte. Sollte der KULTOUR Z. GmbH ein Schaden daraus erwachsen, dass trotz der Öffnungszeiten die Verkaufshütte/ Einrichtung/Schaustellereinrichtung geschlossen bleibt, Öffnungszeiten verkürzt und/oder verlängert wurden, so nimmt die KULTOUR Z. GmbH den Nutzer/Vertragspartner entsprechend in Anspruch.

2. Ausgestaltung der Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte

Die Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte sind innen und außen anlassgerecht zu gestalten. Die äußere Dekorationsfläche ist passend zum Sortiment bei Beachtung der Wetterfestigkeit und Sturmsicherung zu gestalten. Bei der Innendekoration ist die Verkaufseinrichtung vollständig entsprechend der Brandschutz- und Hygienevorschriften auszukleiden.

3. Technische Geräte/Anlagen/Einrichtungen

(1) In allen Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäften, in denen elektrische Geräte und Gasgeräte betrieben werden, muss ein Feuerlöscher vorhanden sein. Dieser ist bei Anforderung vorzuzeigen. Alle gewerblich genutzten ortsveränderlichen elektrischen Geräte müssen mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein:

- **Für gasbetriebene Geräte dürfen nur Gummischlauchleitungen HO 7 RN-F 3 G 2,5 mm² verwendet werden.**
- Bei der Benutzung von Gasgeräten müssen die Auflagen der Bedienungsanleitung beachtet werden. Für diese Geräte muss die Prüffrist eingehalten und nachgewiesen werden.

(2) **Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist nicht gestattet!**

(3) Betreiber von eigenen Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäften haben dafür zu sorgen, dass ein funktionstüchtiger Elektrozähler vorhanden ist und an das Betreibernetz zum „Sondermarkt“ fachgerecht angeschlossen und betrieben wird.

(4) Im Übrigen sind die in den Hinweisen für Betreiber von technischen Anlagen (s. Anlage zum Vertrag) zu beachten und einzuhalten.

(5) Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte, insbesondere die, in denen wegen der Abgabe von verpackten und/oder unverpackten Lebensmitteln und/oder bei der Abgabe von Getränken, eine Trinkwasseranlage betrieben wird, haben die einschlägigen Anforderungen und Hygienevorgaben für die Bevorratung von Trinkwasser einschließlich Warmwasserbereitung, die dem Nutzer bekannt sind, zu beachten und einzuhalten.

(6) Je nach örtlicher Gegebenheit und technischer Machbarkeit, kann KULTOUR Z. GmbH, eine Anschlussmöglichkeit für die Trinkwasserversorgung bereit stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Trinkwasseranschlusses durch den Nutzer besteht im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht. Der Nutzer ist für die fachgerechte Betreibung der Trinkwasseranlage ab Anschluss KULTOUR Z. GmbH, bis in die Verkaufshütte/Einrichtung/Schaustellergeschäft einschließlich des Betriebs innerhalb dieser, verantwortlich. Auf die Anforderungen und Hygienevorgaben bei der Betreibung/Nutzung einer Trinkwasseranlage/eines Trinkwasseranschlusses, die dem Nutzer bekannt sind, wird ausdrücklich verwiesen.

4. Kennzeichnungspflicht/Werbung

(1) An den Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte ist an gut sichtbarer Stelle der Firmenname/Familienname, bei juristischen Personen die genaue Unternehmens-/Gewerbe-/Firmenbezeichnung anzubringen.

(2) Die Waren sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften mit den Preisen (Bruttopreis) auszuzeichnen. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

(3) Eigenwerbung ist nur an den Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte zulässig. Diese darf die weihnachtliche Ausgestaltung nicht überdecken oder dominieren. Werbung für Dritte ist an den Einrichtungen nicht zulässig. Das Aufstellen von Werbe-, Preistafeln und sonstigen Einrichtungen außerhalb der Verkaufshütte/Einrichtung/Schaustellergeschäfte ist nicht bzw. nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von KULTOUR Z. GmbH zulässig.

5. Reinigung und Entsorgung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, täglich nach Betriebsschluss und nach Beendigung des Vertrages Standplatz und angrenzende Fläche selbst zu reinigen. Bei Erfordernis sind zusätzliche bzw. zwischenzeitliche Reinigungen während der Veranstaltung vom Nutzer durchzuführen.

(2) Verpackungsmaterialien und Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die KULTOUR Z. GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter, gibt vor Veranstaltungsbeginn ein diesbezügliches Informationsblatt heraus, wo und wann bestimmte Verpackungsmaterialien oder Abfälle entsorgt werden können. Dieses Merkblatt ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Für die Beseitigung von Abfällen des Lebensmittel verarbeitenden oder verkaufenden Gewerbes einschließlich Imbiss, ist der Nutzer selbst verantwortlich.

6. Lebensmittel/ Verkauf, Verabreichung von Speisen und/oder Getränken

(1) Feste Speisen, wie Würstchen, Grillschinken, Fisch u.ä. (unverpackte Lebensmittel) dürfen z. B. in Brötchen gelegt verabreicht werden. Nicht zulässig sind die Abgabe von Speisen auf Einweggeschirr und die Verwendung von Einwegbesteck. Die Abgabe von Speisen auf/in Einweggeschirr und die Verwendung von Einwegbesteck ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit der KULTOUR Z GmbH zulässig. Gleiches gilt für die Verwendung von kompostierbarem oder verzehrbarem Geschirr und Besteck.

(2) Lebensmittel, insbesondere unverpackte Lebensmittel, müssen so behandelt und/oder angeboten werden, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung durch Umwelteinflüsse und das Personal vermieden wird. Für die Einhaltung der allgemeinen und speziellen hygienischen/ technischen Anforderungen bei der Abgabe von verpackten und/oder unverpackten Lebensmitteln und bei der Abgabe von Getränken in der Verkaufshütte/Einrichtung/Schaustellereinrichtung, die dem Nutzer bekannt sind, ist der Nutzer verantwortlich.

(3) An Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäften, aus denen Speisen und Getränke verabreicht werden, sind ausreichend Abfallbehälter, mindestens aber zwei, nach dem von der KULTOUR Z. GmbH vorgegebenem Muster aufzustellen.

(4) Das Aufstellen von Stehtischen, Schutzschirmen und anderen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Imbiss und/oder Getränkeausschankständen stehen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von KULTOUR Z. GmbH zulässig. Abweichende vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

7. Kündigung

(1) Die KULTOUR Z. GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Nutzer trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung zur Herstellung des vertragsgemäßen oder rechtskonformen Zustandes:

1. entgegen der vertraglichen Bestimmungen den Standort, die benötigte Fläche, die Verkaufshütte/Einrichtung/Schaustellergeschäfte oder das Sortiment verändert
2. durch Verzögerung im Aufbau den Veranstaltungsbeginn gefährdet
3. die zugewiesenen Verkaufseinrichtung oder den Standplatz einem Dritten überlässt
4. gegen die Bestimmungen des Punktes 4. dieser allgemeinen Vertragsbedingungen verstößt

5. gegen die Maßnahmen der Reinigung und Entsorgung gemäß Punkt 5. der Allgemeinen Vertragsbedingungen verstößt
6. gegen eine der Bestimmungen im Punkt 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen verstößt
7. gegen Punkt 2. der Allgemeinen Vertragsbedingungen i. V. mit dem Vertragsgegenstand nach § 1 des Vertrages verstößt
8. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und gegen das Urheberrechtsgesetz oder gegen sonstiges öffentliches Recht in den jeweils gültigen Fassung verstößt.

(2) Eine fristlose Kündigung durch die KULTOUR Z. GmbH ist insbesondere zulässig wenn:

1. bauliche Maßnahmen, kriegerische Handlungen, Naturkatastrophen oder andere unabwendbare Ereignisse, die Kultour Z. GmbH nicht zuzurechnen sind, dies erforderlich machen
2. der Nutzer nicht im Besitz der für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Unterlagen ist.

(3) Eine fristlose Kündigung durch KULTOUR Z. GmbH ist auch zulässig, soweit die dem Vertrag zu Grunde liegende Vertrauensbasis gestört ist, oder, ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

8. Vertragsstrafe

(1) Der Nutzer hat für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe von 20 % des Entgeltes, mindestens jedoch 100,00 € zu zahlen, wenn der Nutzer trotz einmaliger Abmahnung zur Herstellung des vertragsgemäßen oder rechtskonformen Zustandes:

1. entgegen der vertraglichen Bestimmungen den Standort, die benötigte Fläche, die Verkaufshütte/Einrichtung/Schaustellergeschäft oder das Sortiment verändert
2. ohne Zustimmung von KULTOUR Z. GmbH Fahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche abgestellt werden
3. gegen die in §2 Abs. 2 des Vertrages vereinbarten Nutzungszeiten verstößt
4. gegen Punkt 5. Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen dieses Vertrages verstößt
5. gegen Punkt 4. Reinigung und Entsorgung der Allgemeinen Vertragsbedingungen dieses Vertrages verstößt
6. gegen Punkt 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen dieses Vertrages verstößt
7. trotz einmaliger Abmahnung gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder gegen sonstiges öffentliches Recht in den jeweils gültigen Fassungen verstößt.

(2) Der Nutzer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er trotz Zusage nicht am „Sondermarkt“ teilnimmt oder diesen vorzeitig beendet. Alle bei KULTOUR Z. GmbH entstandenen Kosten und die vereinbarte Vergütung sind zu erstatten und zwar wie folgt:

bis 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 % des vereinbarten Preises
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	35 % des vereinbarten Preises
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 % des vereinbarten Preises
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	75 % des vereinbarten Preises
danach	100 % des vereinbarten Preises

jeweils zzgl. evtl. Zusatzleistungen nach den vertraglichen Bestimmungen und der zugrunde liegenden Kostenaufstellung, sofern KULTOUR Z. GmbH im Einzelfall nicht einen höheren Schaden nachweist. Der Nutzer kann nachweisen, dass der KULTOUR Z. GmbH ein Schaden nicht in der angegebenen Höhe entstanden ist.

(3) Ist der KULTOUR Z. GmbH eine anderweitige entgeltliche Überlassung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

9. Haftung/Schadensersatz

(1) Wird durch den Nutzer oder von einem vom Nutzer beauftragten Dritten ein Schaden verursacht, stellt der Nutzer die KULTOUR Z. GmbH von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen des Vertragverhältnis nach §1 (2) entstehen und die gegen die KULTOUR Z. GmbH als Veranstalter geltend gemacht werden könnten.

(2) Werden infolge von Verstößen öffentlich rechtliche Bestimmungen verletzt, die mit Bußgeldern geahndet werden, so hat der Nutzer die KULTOUR Z. GmbH von diesen Geldern freizustellen, wenn die Verursachung auf die Nutzung im Rahmen des Vertragverhältnis nach §1 (2) i. V. mit Pkt 3. und 6. dieser Allgemeine Vertragsbedingungen, zurückzuführen ist.

(3) Die Haftung aus der Versicherungspflicht für die Nutzung des Standplatzes trifft der Nutzer. Dies gilt auch für Mängel, die schon bei Vertragsabschluss offen oder verborgen vorhanden waren. Für Schäden, die durch Ausübung der Benutzung verursacht werden, haftet der Nutzer.

(4) Für Schäden, die KULTOUR Z. GmbH nicht zuzurechnen sind, übernimmt die KULTOUR Z. GmbH keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Diebstahlhandlungen, durch Randalen oder sonstigen Gewalteinwirkung an Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäften, am Inventar und an der Ware des Nutzers entstehen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, der KULTOUR Z. GmbH den Schaden zu ersetzen, der ihr durch Kündigung des Vertragsverhältnisses oder durch sonstige dem Nutzer zuzurechnende Nichtteilnahme oder durch vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Nutzer während der Veranstaltung entsteht.

(6) Die KULTOUR Z. GmbH ist berechtigt, Schäden, die durch den Nutzer verursacht werden, auf seine Kosten sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist verpflichtet, die KULTOUR Z. GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung gegen die KULTOUR Z. GmbH erhoben werden könnten, freizustellen.

(7) KULTOUR Z. GmbH haftet auch nicht für Schäden und/oder Verluste die dem Nutzer entstehen, wenn dieser den Standort bzw. die Verkaufshütte/Einrichtung/Schaustellergeschäfte nach Beendigung der Veranstaltung nicht vertragsgemäß geräumt hat. KULTOUR Z. GmbH behält sich dann im Sinne der Ersatzvornahme vor, den vertragsgemäßen Zustand auf Kosten des Nutzers herzustellen.